

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 47 | Freitag, 2. Juli 2021

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 05.07.2021,
16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des
Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Verkehrsgutachten Fürther Straße - Bebauung ehemaliges Niehoff-Gelände
2. Juraleitung (P 53) - Raumordnungsverfahren
3. Kreisverkehr Nürnberger Torplatz/Erschließung Quartier ehem. 3-S-Werk
4. Mobilitätsplan: Sachstandbericht Bürgerbeteiligung
5. Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Schwabach
6. Erschließung der Schwabacher Altstadt durch den Busverkehr
7. Anfrage Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen v. 24.05.2021 bzgl. Wasserversorgung
8. Benennung eines Weges nach Marie Claraveaux
9. Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
10. Anfrage Bündnis 90 Die Grünen - zur Nutzung von Hackschnitzeln von Schwabacher Landwirten

Stadt Schwabach, 29.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch,
07.07.2021, 16:00 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des
Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht über den Sozialpädagogischen Fachdienst im Amt für Senioren und Soziales

Stadt Schwabach, 29.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung Gesamtstadt, Schwerpunkt Nordost/Hochgericht – Bezirk II

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Gesamtstadt, Schwerpunkt Nordost/Hochgericht – Bezirk II für Dienstag, 6. Juli 2021, um 19 Uhr, im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.

- Vorsitz:** Oberbürgermeister Reiß
- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
 2. Sachstände aktueller Bauleitverfahren
 - a) Ehemaliges Drei-S-Gelände
 - b) Ehemaliges Niehoff-Gelände
 3. Sachstand Mobilitätsplan für die Stadt Schwabach
 4. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk II – Nordost/Hochgericht: Der Bürgerversammlungsbezirk II wird räumlich begrenzt im Westen durch die Nördliche Ringstraße und die Nürnberger Straße, im Norden durch den zwischen der Hans-Hofer-Straße/Humboldtstraße und Lindenbachstraße gelegenen Talraum, im Osten durch die Straße Limbachtal, den Waldfriedhof und die Bahnlinie sowie im Süden durch den Schwabachfluss.

Stadt Schwabach, 15.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung „Schaftnach/Schwarzach – Bezirk XIV“

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk „Schaftnach/Schwarzach – Bezirk XIV“ für Donnerstag, 15. Juli 2021, um 19 Uhr, im Gasthof Döllinger (Biergarten), Schaftnacher Straße 20.

- Vorsitz:** Oberbürgermeister Reiß
- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
 2. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind. **Der Bürgerversammlungsbezirk XIV – Schaftnach/Schwarzach:** Der Bürgerversammlungsbereich XIV. umfasst die Stadtteile Schaftnach und Schwarzach

Stadt Schwabach, 30.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
Festlegung eines Alkoholverbots gem. § 26 der 13. BayIfSMV für die Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 26 der 13. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:

- Ludwigstraße, von der Einmündung Nördliche und Südliche Ringstraße bis zum Martin-Luther-Platz,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen jeweils auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Festsetzungen nach Nr. 1 gilt nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während deren Betriebszeiten. Hier sind die Vorgaben des § 15 der 13. BayIfSMV zu beachten

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.07.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 05.07.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 28.07.2021 um 24:00 Uhr. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 außer Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

Gem. § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Am 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Am 15.12.2020 überstieg diese Inzidenzzahl den Wert von 300. Erst ab dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz zwar unter dem Wert von 50 und sank in den vergangenen Wochen auf einen Wert um 5.

Dabei wird das Infektionsgeschehen vor Ort vollständig von der UK-Variante des Virus dominiert. Diese Variante zeichnet sich durch eine besondere Verbreitungsgeschwindigkeit aus. Hinzu kommt, dass es weiterhin keine eindeutig identifizierbaren oder klar abgrenzbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung, mithin diffus, auftreten.

Im Rahmen der laufenden Impfungen konnte bislang in Schwabach aufgrund der bisherigen Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes und trotz massiver Fortschritte noch nicht bei einem epidemiologisch erheblichen Bevölkerungsanteil eine Immunisierung herbeigeführt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die sich zunehmend ausbreitende und hochansteckende sog. Delta-Variante des Virus.

Aufgrund der verschiedenen Öffnungsschritte der letzten Wochen, hat sich das Geschehen im öffentlichen Raum fast vollständig wieder dem Zustand vor Erlass der verschiedenen Corona-Schutzmaßnahmen angenähert.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 26 der 13. BayIfSMV. Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Treppenstufen), aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Aufgrund des sommerlichen Wetters und der zunehmenden Neigung der Bevölkerung, den Aufenthalt im Freien zu suchen, ist auch verstärkt mit Personengruppen zu rechnen, die sich in den Abendstunden insbesondere im Bereich der Innenstadt treffen. Die Anordnung des Alkoholverbotes ist daher weiterhin notwendig, um insbesondere den gemeinsamen Alkoholgenuss verbunden mit entsprechender Nähe und damit Ansteckungsrisiko zu unterbinden. Hierbei war die Hereinnahme der angrenzenden Straße auch deshalb notwendig, um ein Ausweichen von den beiden Plätzen auf diese Flächen zu verhindern.

Die Herausnahme von zugelassenen Freischankflächen, während deren Betriebszeiten rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der dort verbindlich vorgeschriebenen Hygienekonzepte (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 5 der 13. BayIfSMV) die Gewährleistung des Infektionsschutzes auch bei Alkoholkonsum durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept gewährleistet ist. Zudem besteht hier eine verantwortliche Kontrolle durch den Betreiber der jeweiligen Gaststätte.

3. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 28.07.2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt auch die 13. BayIfSMV als deren Rechtsgrundlage außer Kraft tritt.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Schwabach, 02.07.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Cellastr. 21,
Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 660/23 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 22.06.2021, BV-Nr. 611 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.07.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.06.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Wintergartens auf dem Anwesen Galgengartenstr. 12d, Gemarkung
Schwabach, Flur Nr. 624/23 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 22.06.2021, BV-Nr. 288 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.07.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.06.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO) Ergänzung
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 244 Nürnberg-Nord und 245 Nürnberg-Süd

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 1. Februar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Nürnberg, 25. Juni 2021
Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 244 und 245

gez.
König



Ankündigung Kartierungsarbeiten für das Projekt Juraleitung

Zwischen Juni 2021 bis voraussichtlich September 2022 finden im Rahmen der Planungen für das Projekt „Juraleitung“ im Auftrag der Fa. Tennet entlang der Bestandsleitung sowie dem Raumordnungskorridor zur Juraleitung Kartierungsarbeiten statt. Insbesondere werden hierbei für den geplanten Ersatzneubau zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage die Tier- und Pflanzenwelt kartiert

Gesetzliche Grundlage, Termine und Kontakt

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Daneben werden die Kartierungen in Abstimmung mit zuständigen höheren und unteren Naturschutzbehörden durchgeführt. Der Zeitraum, in dem die Maßnahmen stattfinden, erstreckt sich vom 28.06.2021 bis voraussichtlich zum 30.09.2022. Dabei sind nicht alle Grundstücke über die gesamte Dauer des Zeitraumes betroffen. Die Vorarbeiten im Sinne des § 44 I S. 1 EnWG finden nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsmaßnahmen nimmt die zuständige Stelle entgegen.
Telefon: 0921 50740 - **2888**, Mo – Fr von 9 bis 16 Uhr oder per E-Mail: juraleitung@tennet.eu

Detaillierte Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, können unter <https://www.tennet.eu/de/uns-er-netz/onshore-projekte-deutschland/juraleitung/trassenverlauf/> eingesehen werden.